

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. Februar 2025

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Im Bereich der krankenfürsorglichen Beihilfegewährung an Beamtinnen und Beamte und im Bereich der Gewährung von Heilfürsorge an Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugs und der Feuerwehr besteht folgender Regelungsbedarf:

Um auf Verbesserungen im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung auch in der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge unverzüglich reagieren zu können und dadurch Versorgungslücken im Bereich der Beihilfe schnellstmöglich zu schließen, wird sowohl beim Bund als auch in den Ländern regelmäßig mit sog. Vorgriffregelungen gearbeitet. Bei Vorgriffregelungen handelt es sich um ausschließlich begünstigende, zeitlich begrenzte Regelungen und sind der Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geschuldet. Um sog. Vorgriffregelungen rechtssicher gestalten zu können, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der Regelung des § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Zudem muss der Dienstherr grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Beihilfesachbearbeitung im Rahmen der Organleihe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeben zu können. Ferner bedarf es im Bereich der Heilfürsorge einer Rechtsgrundlage, um Verträge mit Leistungserbringenden bzw. deren Verbänden zu schließen, damit geltendes Krankenkassenrecht auf die Heilfürsorgeberechtigten (Polizei, Feuerwehr) angewendet werden kann. Schließlich muss auch im Bereich der Heilfürsorge für den Dienstherrn grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die Sachbearbeitung an Dritte abgeben zu können.

Die bremischen Dienstherrn haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die staatlich geförderte Ausbildung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) für einen bestimmten Zeitraum auch dem ausbildenden Dienstherrn zugutekommt. Um Nutzen aus der erworbenen Qualifikation der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ziehen zu können und eine Mindestkompensation der Ausbildungskosten zu erreichen, ist ein Verbleib der Anwärterin oder des Anwärters beim Ausbildungsdienstherrn erforderlich.

Beamtinnen und Beamte, die nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, stehen mit ihrer hohen Fachkompetenz den bremischen Dienstherrn regelmäßig nicht mehr zur Verfügung. Soweit sie im Rahmen eines Dienstvertrages mit der Freien Hansestadt Bremen dennoch ihre Fachkompetenz einsetzen wollen, wird das im öffentlichen Dienst erzielte Einkommen im Ruhestand als sog. Verwendungseinkommen in Gänze auf ihre Beamtenversorgung angerechnet. Dagegen darf Einkommen in der Privatwirtschaft ohne Beschränkung hinzuverdient werden. Hierin kann ein Hemmnis liegen, wenn es um die Frage geht, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels auch nach Eintritt

in den Ruhestand aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze weiterhin zu beschäftigen. Damit verliert der öffentliche Dienst in Zeiten des Fachkräftemangels derzeit diesen Personenkreis zur weiteren Beschäftigung. Folglich bedarf es auch beim sog. Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst einer Abkehr von der Anrechnung des Einkommens auf die Beamtenversorgung durch die Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG).

Des Weiteren sind Beamtinnen und Beamte mit besonderen gesetzlichen Altersgrenzen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten mit gesetzlichen Regelaltersgrenzen schlechter gestellt. Dies ergibt sich daraus, dass die Beamtinnen und Beamten mit besonderen Altersgrenzen (60. oder 62. Lebensjahr) bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres eine Anrechnung von Einkommen auf ihren Versorgungsanspruch hinnehmen müssen. Daher muss sichergestellt werden, dass auch bei Erreichen der besonderen Altersgrenzen im Ruhestand eine Anrechnung von Erwerbseinkommen nicht mehr stattfindet.

Auch bei der Gewährung von Waisengeld ist die derzeitige Einkommensanrechnung anzupassen, da der mit der Prüfung der Einkommensverhältnisse verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis der Anrechnungsregelung steht.

Die besondere Versorgungsabschlagsregelung bei Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres und gleichzeitigem Vorliegen von 40 bzw. 45 Dienstjahren entspricht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht vollumfänglich dem Sinn und Zweck der Honorierung einer besonders langen Lebensarbeitszeit und ist daher ebenfalls anzupassen.

Zudem ist aufgrund der Änderung des Beamtenstatusgesetzes aus Anlass des Beschlusses der 218. Innenministerkonferenz, wonach der Straftatbestand der Volksverhetzung nunmehr zum Verlust der Beamtenrechte führt, eine Anpassung in Bezug auf das Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung notwendig.

Darüber hinaus sind aus Gründen der vereinfachten Verwaltungsanwendung allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten in einem neuen Paragraphen zusammenzufassen, die bislang in einzelnen Vorschriften mit Verweisen untergebracht sind.

Das Bremische Disziplinalgesetz (BremDG) bedarf eines eigenständigen Gebührenverzeichnisses für gerichtliche Disziplinarverfahren, da die bisherige Verweisung in § 77 Satz 1 des BremDG auf das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinalgesetzes durch Wegfall der Disziplinarklage auf Bundesebene ab dem 1. April 2024 nicht mehr möglich ist.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs (**Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 80 BremBG zur Erstellung von ausschließlich begünstigenden, zeitlich begrenzten Vorgriffregelungen im Beihilferecht, um auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung

schnellstmöglich zum Vorteil der Beihilfeberechtigten reagieren zu können. Die getroffenen Vorgriffregelungen sind anschließend zeitnah in der Bremischen Beihilfeverordnung zu kodieren.

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 80 BremBG zur grundsätzlichen Möglichkeit, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 111 BremBG zur Möglichkeit des Vertragsabschlusses mit kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und anderen Leistungserbringern sowie mit anderen Rechtsträgern, die für den Dienstherrn Heilfürsorgeleistungen ganz oder teilweise gewähren.
- Einführung einer Ermächtigungsgrundlage in § 111 BremBG zur grundsätzlichen Möglichkeit, die Sachbearbeitung in der Heilfürsorge an Dritte übertragen zu können.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird durch die Anpassung der §§ 59 Abs. 5, 61 Abs. 2 Nr. 2 BremBesG die bisherige Verwaltungspraxis, wonach die Gewährung von Anwärterbezügen und Anwärtersonderzuschlägen insbesondere von der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem bremischen Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG abhängig gemacht wird, durch eine Rechtsgrundlage abgesichert.

Darüber hinaus wird die Ermächtigung in § 71 BremBesG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zum BremBesG vom Senat auf den Senator für Finanzen als zuständiges Fachressort übertragen.

Durch **Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird neben klarstellenden bzw. redaktionellen Änderungen die Vorschrift des § 64 BremBeamtVG dahingehend angepasst, dass die Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst künftig ab Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze entfällt. Damit wird ein Anreiz dahingehend geschaffen, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte zu motivieren, auch nach Eintritt in den Ruhestand für den Dienstherrn tätig zu sein. Zusätzlich wird auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld von einer Einkommensanrechnung abgesehen. Für den Verwaltungsvollzug entfällt damit einerseits die Nachweisprüfung der Einkommenssituation. Andererseits kann der Wegfall der Anrechnung in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen.

Im Weiteren wird die besondere Versorgungsabschlagsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 BremBeamtVG dahingehend klarstellend gefasst, dass Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, auch dann berücksichtigt werden können, wenn sie bereits nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Damit wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, eine besonders lange Lebensarbeitszeit zu honorieren, Rechnung getragen.

Zudem ist in den Vorschriften des §§ 71, 73 BremBeamtVG, die das Erlöschen der Versorgungsbezüge regeln, der Tatbestand der Volksverhetzung aufzunehmen.

Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes) sieht nun ein eigenständiges Gebührenverzeichnis für gerichtliche Disziplinarverfahren in der Anlage zu § 77 BremDG vor, das im Wesentlichen dem Gebührenverzeichnis des Bundes in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung entspricht. Die Verweisung in § 77 Satz 1 BremDG wird durch den Gesetzentwurf entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):
Geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben, infolge des Wegfalls der Anrechnung von sog. Verwendungseinkommen. Aufgrund der fehlenden Anrechnung auf die Beamtenversorgung wird es zu versorgungsrechtlichen Mehrausgaben kommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes):
Keine finanziellen Auswirkungen.

Gender-Prüfung:

Der Wegfall der Einkommensanrechnung durch Artikel 3 (§ 64 BremBeamtVG) führt zu einer Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten mit besonderen gesetzlichen Altersgrenzen (z. B. mit Vollendung des 62. Lebensjahres im Polizeivollzug) im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten in den übrigen Bereichen mit der Regelaltersgrenze des 67. Lebensjahres. Da der Anteil von Männern in Beamtenverhältnissen mit besonderen Altersgrenzen (Polizeivollzug, Feuerwehr, Justizvollzug) höher ist im Vergleich zum Frauenanteil, sind von dieser Regelung überwiegend Männer betroffen. Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Gegenstand der Ressortabstimmung war auch die Neufassung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit musste die Neufassung aus diesem Gesetzgebungsverfahren herausgelöst werden. Hierfür wird ein gesondertes Ordnungsverfahren eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung des Senats gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 10. Februar 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
- b) gemäß Beschluss Nummer 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Unabhängig von den Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 ist Beihilfe mindestens in angemessener Höhe zu leisten. Der Senator für Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Erlass der Verwaltungsvorschrift die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgelegten Ausschlüsse aufheben und die darin bestimmten Obergrenzen anheben, um die Angemessenheit der Beihilfe sicherzustellen.“

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Zur Gewährung von Beihilfen kann sich die oberste Dienstbehörde im Wege der Organleihe einer Einrichtung des öffentlichen Rechts bedienen. Die Organleihe erstreckt sich auf

1. die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen im Sinne dieser Vorschrift,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte und
3. die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren.

Der Einrichtung des öffentlichen Rechts dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. Die Übermittlung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist auch vorab zulässig, soweit dies bei der Einrichtung des öffentlichen Rechts für die Errichtung eines elektronischen Verarbeitungssystems zur Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Funktionsprüfung erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Einrichtung des öffentlichen Rechts, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

2. § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Dienstherrn schließen im erforderlichen Umfang Verträge über die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungen, insbesondere mit

1. der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bremen, um die Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Personen und die Vergütung der Vertragsleistungen im Rahmen des § 75 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sicherzustellen,
2. anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern,
3. anderen Rechtsträgern, die für den Dienstherrn Heilfürsorgeleistungen nach dieser Verordnung gewähren.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, ber. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 9 werden die Wörter „dem Haushaltsjahr“ durch die Wörter „jedem Haushaltsjahr“ ersetzt.
2. § 59 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium oder einem Studium gleichgestellte Zeiten ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht.“

3. § 61 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder als Beamter bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes für mindestens die gleiche Zeit eintritt.“

4. § 71 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatorin oder der Senator für Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, ber. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 6 - Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit“ wird die Angabe „§ 6a - Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 7 - Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ wird durch die Angabe „§ 7 - Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten“ ersetzt.
2. Vor § 7 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer die Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungs- oder Altersgeldanspruch zu erlangen,
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

(2) Wird aus Beschäftigungszeiten nach §§ 11, 12, 78 Absatz 9 und 79 Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz eine nach diesem Gesetz nicht anrechenbare Versorgungsleistung bezogen, so werden diese Beschäftigungszeiten nur insoweit

berücksichtigt, als die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zusammen mit der nicht anrechenbaren Versorgungsleistung die Höchstgrenze nach § 66 Absatz 2 nicht übersteigen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ durch die Wörter „Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ruhegehaltsatz“ durch das Wort „Ruhegehaltssatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten,“ durch die Wörter „Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung,“ ersetzt.

8. In § 46 Absatz 2 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

9. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 10 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 1)“ ersetzt.

10. Nach § 56 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Ansprüche, die über die nach diesem Gesetz vorgesehene Versorgung hinausgehen, sind von der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger in jedem Haushaltsjahr schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen, für das die Leistung verlangt wird.“

11. In § 57 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „in Höhe von 305,56 Euro.“ durch die Angabe „in der in § 65 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Höhe.“ ersetzt.

12. In § 60 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Höchstruhegehaltsatzes“ durch das Wort „Höchstruhegehaltssatzes“ ersetzt.

13. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes erreichen würden. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Waisengeld erfolgt keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen.“

b) In Absatz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. (weggefallen)“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Verwendungseinkommen“ die Angabe „(Absatz 7)“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen) ist jede Beschäftigung im Dienst- oder Amtsverhältnis von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Versorgungsberechtigten die oberste Dienstbehörde.“

14. In § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

15. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ durch die Wörter „Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.

16. § 79 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.
17. In § 82 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
18. In § 84 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „in“ die Wörter „bereits Ansprüche auf Beamtenversorgung bestehen oder“ eingefügt.
19. In § 91 Absatz 9 wird das Wort „Ruhegehaltsatzes“ durch das Wort „Ruhegehaltssatzes“ und das Wort „Ruhegehaltsatz“ durch das Wort „Ruhegehaltssatz“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Disziplingesetzes**

Das Bremische Disziplingesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.“
2. Dem Bremischen Disziplingesetz wird eine Anlage angefügt; sie erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf das Datum der Verkündung folgt] in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anhang

Anlage

(zu § 77 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

- Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz
- Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung
- Abschnitt 3 Revision
- Abschnitt 4 Besondere Verfahren
- Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Abschnitt 6 Beschwerde

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
<p>Vorbemerkung: Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Klageverfahren erster Instanz</p>		
10	Verfahren über eine Disziplinar Klage mit dem Antrag auf - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	360 EUR
11	- Aberkennung des Ruhegehalts	360 EUR
12	- Zurückstufung	240 EUR
<p>Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist</p>		
13	- Kürzung der Dienstbezüge	180 EUR
14	- Kürzung des Ruhegehalts	180 EUR
15	- Geldbuße	120 EUR
16	- Verweis	60 EUR
17	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird, oder gegen eine Einstellungsverfügung (§ 32 BremDG)	60 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
18	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Abschluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: <p>Die Gebühren nach den Nummern 10 bis 17 ermäßigen sich auf</p> <p>Die Gebühren ermäßigen sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
20	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	1,0
21	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
22	<p>Verfahren über die Berufung im Allgemeinen</p>	1,5
23	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr nach Nummer 22 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
24	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 23 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt: <p>Die Gebühr nach Nummer 22 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p>Abschnitt 3 Revision</p>		
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen	2,0
31	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr nach Nummer 30 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
32	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 31 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17
	<p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p> <p>Die Gebühr nach Nummer 30 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 40 und 41
Abschnitt 4 Besondere Verfahren		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	180 EUR
41	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach fruchtlosem Ablauf der Frist	60 EUR
42	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p style="margin-left: 20px;">a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:</p> <p>Die Gebühren nach den Nummern 40 und 41 ermäßigen sich auf</p> <p>Die Gebühren ermäßigen sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5

Anhang

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 40 und 41
Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
50	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17 und 40
Abschnitt 6 Beschwerde		
60	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	1,5
61	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 58 BremDG	
62	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,5
63	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Beschwerde, der Klage oder des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über die Beschwerde der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt:	

Anhang

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr Nummer 10 bis 17 und 40
64	Die Gebühren nach den Nummern 60 bis 62 ermäßigen sich auf	0,75
	<p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p> <p>Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden im disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind:</p> <p>Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen</p>	50 EUR

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden Anpassungen im Bereich des Bremischen Beamten-, Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Disziplinarrechts vorgenommen.

Durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes wird unter anderem eine Ermächtigungsgrundlage und somit die grundsätzliche Möglichkeit dahingehend geschaffen, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können.

Im Besoldungsrecht sind u. a. die Regelungen zur Gewährung von Anwärterbezügen sowie von Anwärtersonderzuschlägen hinsichtlich einer Mindestdienstzeit beim Ausbildungsdienstherrn anzupassen.

Im Beamtenversorgungsrecht wird für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte künftig die Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze sowie die Einkommensanrechnung bei der Gewährung von Waisengeld entfallen. Aufgrund der Änderung des Beamtenstatusgesetzes, wonach der Straftatbestand der Volksverhetzung nunmehr zum Verlust der Beamtenrechte führt, ist eine Anpassung in Bezug auf das Erlöschen von Versorgungsbezügen wegen Verurteilung notwendig geworden. Darüber hinaus sind allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten in einem neuen Paragraphen zusammengefasst worden, die bislang in einzelnen Vorschriften mit Verweisen untergebracht waren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - BremBG):

Zu Nummer 1 (§ 80 - Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Zu den Buchstaben a) und b):

Nach ständiger Rechtsprechung ist die unterste Grenze der Angemessenheit das Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV). Ein Zurückfallen hinter diese Grenzen führt zu unzumutbaren Härten und ggf. Lücken bei der Versorgung der Beihilfeberechtigten mit Krankenbehandlungen.

Mehrere beihilferechtliche Bestimmungen zu bestimmten Leistungsarten (u. a. im Bereich Psychotherapie sowie Pflege) zeichnen die Regelungen der GKV nach. Direkte Verweise in der Beihilfeverordnung sind aufgrund von unterschiedlichen Bepreisungen in den Systemen der GKV und der privaten Krankenversicherung (PKV) und den bisher in Zusammenarbeit mit den Ärzte-, Zahnärzte- sowie Psychotherapeutenkammern und dem PKV-Verband ausgearbeiteten Abrechnungsempfehlungen allerdings schwierig umzusetzen. Daher soll dem für das Beihilferecht zuständigen Senator für Finanzen in eigener Zuständigkeit des § 14 Bremische Beihilfeverordnung das Recht eingeräumt werden, zeitlich begrenzte Regelungen im Vorgriff auf Änderungen der Bremischen Beihilfeverordnung zu treffen, die begünstigende Änderungen im GKV-Bereich schnellstmöglich auf das Beihilferecht übertragen. Damit soll gewährleistet werden, dass bei der Versorgung von Beihilfeberechtigten mit Krankenbehandlungen keine Lücken entstehen und begünstigende Regelungen schnellstmöglich Eingang in die Beihilfeverordnung finden.

Die zeitliche Begrenzung der Gültigkeit zwingt den Senat, Änderungen, die der Senator für Finanzen auf Grundlage dieser Rechtsänderung in Form von Verwaltungsvorschriften erlassen hat, zeitnah in der Verordnung zu kodieren. Gleichzeitig wird die Handlungsgeschwindigkeit in Bezug auf alleinig begünstigende Regelungen massiv erhöht.

Zu Buchstabe c):

Mit dieser Regelung wird die Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, Aufgaben der Beihilfegewährung an andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Wege der Organleihe abgeben zu können.

Zu Nummer 2 (§ 111 - Heilfürsorge)

Mit der Regelung wird die Ermächtigungsgrundlage für den notwendigen Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern zur Sicherstellung der Versorgung der Heilfürsorgeberechtigten geschaffen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Heilfürsorgegewährung an andere Rechtsträger abgeben zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG):

Zu Nummer 1 (§ 4 - Anspruch auf Besoldung)

Klarstellende redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 59 - Anwärterbezüge)

Die gängige Verwaltungspraxis, wonach die Gewährung von Anwärterbezügen insbesondere von der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG abhängig gemacht wird, wird durch eine Rechtsgrundlage abgesichert. Damit wird sichergestellt, einen Nutzen aus der erworbenen Qualifikation der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ziehen zu können sowie eine Mindestkompensation der Ausbildungskosten zu erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 61 - Anwärtersonderzuschläge)

Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 59 Abs. 5 BremBesG hinsichtlich der Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG (vgl. Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 71 - Verwaltungsvorschriften)

Der Wechsel der Zuständigkeit vom Senat hin zum Senator für Finanzen erfolgt aufgrund der Zuständigkeit des Senators für Finanzen als Fachressort für das Besoldungsrecht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen § 6a und der Neufassung des bisherigen § 7 (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 2 und 3).

Zu Nummer 2 (§ 6a - Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Der neue § 6a entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 7. Es erfolgt lediglich eine klarstellende Anpassung in Satz 1 Nummer 1, wonach für die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht nur kein neuer Versorgungsanspruch erlangt worden sein darf, sondern sich diese Einschränkung ebenfalls auf einen neuen Altersgeldanspruch bezieht.

Zu Nummer 3 (§ 7 - Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von Dienstzeiten)

Der bisherige § 7 „Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ ist aufgrund der Gesetzessystematik auf den neuen § 6a vorgezogen worden (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 2).

Der neue § 7 fasst Bestimmungen, die für die Berücksichtigung von Dienstzeiten im Allgemeinen gelten, in dem neuen § 7 „Allgemeine Bestimmungen zur Berücksichtigung von

Dienstzeiten“ zusammen. Bislang sind diese in unterschiedlichen Paragrafen geregelt. So wurde beispielsweise der Begriff der Hauptberuflichkeit bislang in § 10 Absatz 2 definiert, er ist jedoch u. a. auch für die Anwendung des § 11 (Sonstige Zeiten) relevant.

Zu Nummer 4 (§ 10 - Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 5 (§ 11 - Sonstige Zeiten)

Zu den Buchstaben a) bis c):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Buchstabe d):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 12 - Ausbildungszeiten)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 7 (§ 16 - Höhe des Ruhegehalts)

Zu Buchstabe a):

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b):

Bislang können für die Versorgungsabschlagsregelung nach § 16 Absatz 2 Satz 4 Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur berücksichtigt werden, soweit sie noch nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind.

Sinn und Zweck des § 16 Absatz 2 Satz 4 hingegen ist, eine besonders lange Lebensarbeitszeit zu honorieren. Hierfür darf es keine Rolle spielen, ob Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind.

Zu Nummer 8 (§ 46 - Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Klarstellende Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 53 - Übergangsgeld)

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 10 (§ 56 - Zahlung der Versorgungsbezüge)

Übertragung der besoldungsrechtlichen Regelung in § 4 Absatz 9 BremBesG auch auf den Bereich der Beamtenversorgung (vgl. Artikel 2 Nummer 1). Danach müssen auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Leistungen, die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen, gegenüber dem Dienstherrn in jedem Haushaltsjahr geltend machen, für das die Leistung begehrt wird (zeitnahe Geltendmachung).

Zu Nummer 11 (§ 57 - Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 60 - Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 64 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

Zu den Buchstaben a) und b):

Zum Wegfall der Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze:

Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels kann es für den Dienstherrn von Interesse sein, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auch nach ihrem Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze noch weiter als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zu beschäftigen. Soweit Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (sogenanntes Verwendungseinkommen) jedoch auf den Versorgungsbezug angerechnet wird, mindert dies zwangsläufig die Motivation der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, weiterhin für den Dienstherrn tätig zu sein.

Überwiegender Grund hierfür ist, dass die derzeitigen Bestimmungen zur Einkommensanrechnung vorsehen, Verwendungseinkommen auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf den Versorgungsbezug anzurechnen, wohingegen Erwerbseinkommen aus Beschäftigungen in der Privatwirtschaft vollständig anrechnungsfrei bleibt.

Diese Einschränkung soll durch gesetzliche Anpassungen aufgelöst werden, indem einerseits der Bezug von Verwendungseinkommen anrechnungsfrei wird und dies andererseits mit Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze erfolgt. Letzteres hat zur Folge, dass u. a. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, für die die Vollendung des 62. Lebensjahres als besondere gesetzliche Altersgrenze gilt, bereits ab diesem Zeitpunkt gar keine Einkommensanrechnung mehr hinnehmen müssen.

Zum Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug von Waisengeld:

Beziehen Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen, erhalten sie ihr Waisengeld daneben nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Der mit dieser Einkommensanrechnung verbundene Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zu demjenigen bei anderen Versorgungsberechtigten signifikant höher. Er resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass sich Waisen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung regelmäßig in einer Ausbildung befinden. Dieser Personenkreis hat entweder geringe (nicht zur Anrechnung führende) Einkünfte aus einer Ausbildungsvergütung oder arbeitet unregelmäßig, nicht selten nur in bestimmten Zeiträumen (z. B. Semesterferien) und hat in der Regel wechselnde Arbeitgeber. Auch für die Waisen bedeutet der Nachweis ihrer Einkommenssituation einen bürokratischen Aufwand.

Wird das Ergebnis der Ruhensregelung bei Waisen in Betracht gezogen, ließ sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle feststellen, dass es nicht zu einer Kürzung des Waisengeldes kam. Grund hierfür ist, dass die bisherige Höchstgrenzenregelung einen hohen Hinzuverdienst ermöglichte. Daher wird aus Gründen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug eines Waisengeldes in der Beamtenversorgung umgesetzt. Dies kann in wenigen Fällen zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Waisen beitragen.

Zu Buchstabe c):

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d):

Redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalls der Einkommensanrechnung nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 13 Buchstabe a) und b)).

Zu Nummer 14 (§ 71 - Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

In den Tatbestandsvoraussetzungen über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung wird unterschieden nach vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangener Taten (Nummer 1) und nach nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangener

Taten (Nummer 2). In Nummer 1 (vor Beendigung) wird direkt auf § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verwiesen. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Straftatbestände in Anlehnung an § 24 BeamStG explizit aufgeführt.

§ 24 BeamStG regelt den Verlust der Beamtenrechte. Mit Wirkung vom 1. April 2024 ist der Beschluss der 218. Innenministerkonferenz vom 30. November bis 2. Dezember 2022 dahingehend umgesetzt worden, den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG aufzunehmen. Um einen Gleichklang der Tatbestandsvoraussetzungen in Nummer 1 und Nummer 2 herzustellen, ist eine Anpassung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b dahingehend erforderlich, den Tatbestand der Volksverhetzung zu ergänzen.

Zu Nummer 15 (§ 73 - Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung)

Zu Buchstabe a):

Aufnahme des Tatbestands der Volksverhetzung (vgl. Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 14).

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 79 - Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis)

Zu den Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 7.

Zu Nummer 17 (§ 82 - Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrenwechseln)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 84 - Höhe des Altersgeldanspruchs)

Altersgeld soll nur für die Zeiten im Beamtenverhältnis gewährt werden, die beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag grundsätzlich unversorgt sind. Daher sind nicht nur Zeiten, für die bereits eine Nachversicherung erfolgte, auszunehmen, sondern auch solche Zeiten, für die bereits ein Anspruch auf Beamtenversorgung besteht.

Zu Nummer 19 (§ 91 - Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am 1. Januar 2015 vorhandene Beamtinnen und Beamte)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes):

§ 77 Satz 1 des Bremischen Disziplinalgesetzes (BremDG) regelt die Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren bislang unter Verweis auf die Anlage zu § 78 des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG).

Durch das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 389) wurde die Disziplinar Klage auf Bundesebene mit Wirkung vom 1. April 2024 abgeschafft und in diesem Zuge u. a. die Anlage zu § 78 BDG entsprechend bereinigt. Eine Verweisung auf die vorgenannte Anlage ist daher nicht mehr möglich.

Somit ist die Schaffung einer Anlage zu § 77 Satz 1 des BremDG erforderlich. Die künftige Anlage zu § 77 Satz 1 BremDG besteht aus einem Gebührenverzeichnis und entspricht inhaltlich, bis auf die nun erforderlichen Verweisungen auf die Normen des BremDG, der Anlage 1 zu § 78 des BDG in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung.

Die Verweisung in § 77 Satz 1 BremDG auf die Anlage zu § 78 BDG ist durch eine Verweisung auf die neu geschaffene Anlage zum BremDG zu ändern.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.